

waffen und leichten Waffen zu unternehmen, namentlich auch durch wirksamere regionale Mechanismen. Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem eindringlich nahe, ihre Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet anzuhalten.

Der Rat erinnert an die einschlägigen Ziffern des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 und nimmt mit Dank von der Vielzahl an Maßnahmen Kenntnis, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Rat die Prüfung weiterer Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die an den vom Generalsekretär einberufenen Treffen auf hoher Ebene teilnehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung.“

NICHTVERBREITUNG⁴²⁰

Beschluss

Auf seiner 5612. Sitzung am 23. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Resolution 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²¹ und seine Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²² und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation und Resolutionen des Gouverneursrats der Organisation in Bezug auf das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor Bericht erstattet hat, namentlich von der Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats vom 4. Februar 2006⁴²³,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass in dem Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006⁴²⁴ eine Reihe noch offener Fragen und Probleme betreffend das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran aufgeführt werden, darunter Angelegenheiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht in der Lage ist, festzustellen, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial oder keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über den Bericht des Generaldirektors vom 28. April 2006⁴²⁵ und die darin enthaltenen Feststellungen, namentlich,

⁴²⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

⁴²¹ S/PRST/2006/15.

⁴²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴²³ Siehe S/2006/80, Anlage.

⁴²⁴ GOV/2006/15; siehe S/2006/150, Anlage.

⁴²⁵ GOV/2006/27; siehe S/2006/270, Anlage.

dass nach mehr als drei Jahren der Bemühungen seitens der Organisation, Klarheit über alle Aspekte des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran zu erlangen, die bestehenden Kenntnislücken nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben und dass die Organisation keine Fortschritte bei ihren Anstrengungen erzielen kann, sich zu vergewissern, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der vom 8. Juni⁴²⁶, 31. August⁴²⁷ und 14. November 2006⁴²⁸ bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten nachgewiesen hat, gemäß Resolution 1696 (2006), noch seine Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wieder aufgenommen hat noch die weiteren Schritte unternommen hat, die der Gouverneursrat von ihr verlangt hat, noch die Bestimmungen der Resolution 1696 (2006) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran sich weigert, diese Schritte zu unternehmen,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Verhandlungslösung herbeizuführen,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolution 1696 (2006) und der Forderungen der Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Islamische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolution erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolution 1696 (2006) durch die Islamische Republik Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *erklärt*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14⁴²³ geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln;

2. *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die folgenden proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten auszusetzen hat:

a) alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, was von der Organisation zu verifizieren ist, und

⁴²⁶ GOV/2006/38.

⁴²⁷ GOV/2006/53; siehe S/2006/702, Anlage.

⁴²⁸ GOV/2006/64.

b) die Arbeiten an allen Schwerwasserprojekten, einschließlich des Baus eines schwerwassermoderierten Forschungsreaktors, was ebenfalls von der Organisation zu verifizieren ist;

3. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, zu verhindern, namentlich

a) derjenigen, die in den Abschnitten B.2, B.3, B.4, B.5, B.6 und B.7 des Informationsrundschreibens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind;

b) derjenigen, die in den Abschnitten A.1 und B.1 des Informationsrundschreibens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers von

i) in Abschnitt B.1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind;

ii) in Abschnitt A.1.2 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementeinheiten für solche Reaktoren enthalten ist;

c) derjenigen, die in Dokument S/2006/815 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers der unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel;

d) aller zusätzlichen vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 18 (im Folgenden „der Ausschuss“) gegebenenfalls festgelegten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

4. *beschließt ferner*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, verhindern werden:

a) derjenigen, die in dem Informationsrundschreiben INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten beitragen würden;

b) aller weiteren, in den Dokumenten S/2006/814 oder S/2006/815 nicht aufgeführten Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden;

c) aller weiteren Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen beitragen würden, bezüglich deren die Organisation Besorgnis geäußert hat oder die sie als noch offen bezeichnet hat;

5. *beschließt*, dass die Staaten bezüglich der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers aller von den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 erfassten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Ausfuhr in die Islamische Republik Iran nicht nach den Ziffern 3 b), 3 c) oder 4 a) verboten ist, sicherstellen werden,

a) dass die anwendbaren Bestimmungen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/985 festgelegten Richtlinien eingehalten wurden;

b) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren und dass sie dieses Recht wirksam ausüben können;

c) dass sie den Ausschuss innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten und

d) dass sie im Falle von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, zusätzlich auch die Organisation innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten;

6. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten darüber hinaus die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an die Islamische Republik Iran und den Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen zu verhindern, die mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder der Verwendung der in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen;

7. *beschließt ferner*, dass die Islamische Republik Iran keinen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 genannten Artikel ausführen darf und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Artikel von der Islamischen Republik Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Iran haben oder nicht, verbieten werden;

8. *beschließt*, dass die Islamische Republik Iran der Organisation den Zugang und die Zusammenarbeit zu gewähren hat, die sie verlangt, damit sie die in Ziffer 2 beschriebene Aussetzung verifizieren und alle in den Berichten der Organisation genannten offenen Fragen lösen kann, und fordert die Islamische Republik Iran auf, das Zusatzprotokoll umgehend zu ratifizieren;

9. *beschließt außerdem*, dass die mit den Ziffern 3, 4 und 6 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und im Einzelfall feststellt, dass die Lieferung, der Verkauf, der Transfer oder die Bereitstellung der betreffenden Artikel oder die gewährte Hilfe eindeutig nicht zur Entwicklung der Technologien der Islamischen Republik Iran zur Unterstützung ihrer proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden, namentlich wenn die betreffenden Artikel oder die Hilfe für Ernährungs-, landwirtschaftliche, medizinische oder sonstige humanitäre Zwecke bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass

a) Verträge über die Lieferung solcher Artikel oder die Gewährung von Hilfe angemessene Endverwendungsgarantien enthalten und

b) die Islamische Republik Iran sich verpflichtet hat, diese Artikel nicht für proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zu verwenden;

10. *fordert alle Staaten auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in ihr beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit zu üben, und beschließt in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage zu dieser Resolution (im Folgenden „Anlage“) bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran und an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in ihr beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet

unterrichten werden, es sei denn, die jeweilige Reisetätigkeit erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) genannten Artikeln in Zusammenhang stehen;

11. *unterstreicht*, dass Ziffer 10 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der Ziffer 10 humanitäre Erwägungen ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Organisation⁴²⁹ zur Anwendung kommt;

12. *beschließt*, dass alle Staaten die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der in der Anlage bezeichneten Personen oder Einrichtungen stehen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und dass die in dieser Ziffer enthaltenen Maßnahmen auf diese Personen oder Einrichtungen keine Anwendung mehr finden werden, falls und sobald der Rat oder der Ausschuss sie aus der Anlage streicht, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen und Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

13. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in den Ziffern 10 und 12 bezeichnete Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

d) für Tätigkeiten benötigt werden, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) benannten Artikeln in Zusammenhang stehen und die dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt wurden;

⁴²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 276, Nr. 3988. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1957 II S. 1357; LGBl. 1969 Nr. 44; öBGBI. Nr. 216/1957; AS 1958 505.

14. *beschließt ferner*, dass Staaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine bezeichnete Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die auf Grund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) der Vertrag nicht mit der beziehungsweise den in den Ziffern 3, 4 und 6 genannten verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbildung, finanziellen Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang steht;

b) die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 bezeichneten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird;

und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

16. *beschließt außerdem*, dass die der Islamischen Republik Iran von der Organisation oder unter deren Dach gewährte technische Zusammenarbeit ausschließlich für Ernährungs-, landwirtschaftliche, medizinische, sicherheitsbezogene oder sonstige humanitäre Zwecke bestimmt ist oder wenn notwendig für Projekte, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) bezeichneten Artikeln in Zusammenhang stehen, dass jedoch keinerlei technische Zusammenarbeit gewährt werden wird, die sich auf die in Ziffer 2 genannten proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten bezieht;

17. *fordert alle Staaten auf*, Wachsamkeit zu üben und zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen iranische Staatsangehörige Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden;

18. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region und denjenigen, die die in den Ziffern 3 und 4 genannten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien herstellen, Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

b) vom Sekretariat der Organisation Informationen über die von der Organisation unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 16 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

c) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 9, 13 und 15 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

e) nach Bedarf zusätzliche Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zu bestimmen, die für die Zwecke der Ziffer 3 festzulegen sind;

f) nach Bedarf zusätzliche Personen und Einrichtungen zu bezeichnen, die den mit den Ziffern 10 und 12 verhängten Maßnahmen unterliegen;

g) die erforderlichen Richtlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und in diesen Richtlinien vorzuschreiben, dass die Staaten nach Möglichkeit Informationen darüber vorzulegen haben, warum eine Person und/oder Einrichtung die in den Ziffern 10 und 12 festgelegten Kriterien erfüllt, sowie Angaben, die der Identifizierung dienen;

h) dem Sicherheitsrat mindestens alle neunzig Tage über seine Tätigkeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

19. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten werden, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 17 unternommen haben;

20. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zu der Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

21. *begrüßt* die Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt der Islamischen Republik Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006⁴³⁰ aufzugreifen, die sich der Rat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte und die eine langfristige umfassende Vereinbarung vorsehen, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde;

22. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der Organisation, bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller noch ausstehenden Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation weiter daran arbeitet, alle ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären;

23. *ersucht* den Generaldirektor, innerhalb von sechzig Tagen dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in dieser Resolution genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller von dem Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

24. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 23 genannten, innerhalb von sechzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

⁴³⁰ Siehe S/2006/521, Anlage; siehe auch Anlage II der Resolution 1747 (2007), die sich auf Seite 281 dieses Bandes findet.

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg zu Verhandlungen zu eröffnen;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was von dem Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 23 zeigt, dass die Islamische Republik Iran diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolution und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5612. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

A. Einrichtungen, die an dem Nuklearprogramm beteiligt sind

1. Atomenergie-Organisation Irans
2. Mesbah Energy Company (Beschaffer für den Forschungsreaktor A40 in Arak)
3. Kala-Electric (auch: Kalaye Electric) (Beschaffer für die Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz)
4. Pars Trash Company (am Zentrifugenprogramm beteiligt; in IAEO-Berichten genannt)
5. Farayand Technique (am Zentrifugenprogramm beteiligt; in IAEO-Berichten genannt)
6. Organisation der Verteidigungsindustrien (übergeordnete Einrichtung unter Aufsicht des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte; einige der ihr unterstehenden Einrichtungen waren und sind als Hersteller von Bauteilen an dem Zentrifugenprogramm sowie an dem Flugkörperprogramm beteiligt)
7. Siebter Tir (der Organisation der Verteidigungsindustrien unterstehende Einrichtung, die weithin als unmittelbar an dem Nuklearprogramm beteiligt angesehen wird)

B. Einrichtungen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Shahid-Hemmat-Industriegruppe (SHIG) (der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)
2. Shahid-Bagheri-Industriegruppe (SBIG) (der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)
3. Fajr-Industriegruppe (früher: Instrumentation Factory Plant; der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)

C. Personen, die an dem Nuklearprogramm beteiligt sind

1. Mohammad Qannadi, Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Atomenergie-Organisation Irans
2. Behman Asgarpour, Betriebsleiter (Arak)
3. Dawood Agha-Jani, Leiter der Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz
4. Ehsan Monajemi, Bauleiter (Natanz)
5. Jafar Mohammadi, Technischer Berater der Atomenergie-Organisation Irans (Produktionsleiter für in Zentrifugen verwendete Ventile)
6. Ali Hajinia Leilabadi, Generaldirektor der Mesbah Energy Company

7. Generalleutnant Mohammad Mehdi Nejad Nouri, Rektor der Malek-Ashtar-Universität für Verteidigungstechnologie (Fachbereich Chemie; dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte angeschlossen; hat Beryllium-Experimente durchgeführt)

D. Personen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. General Hosein Salimi, Kommandeur der Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)
2. Ahmad Vahid Dastjerdi, Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
3. Reza-Gholi Esmaeli, Leiter der Abteilung Handel und internationale Angelegenheiten der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
4. Bahmanyar Morteza Bahmanyar, Leiter der Abteilung Finanzen und Haushalt der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

E. Personen, die an dem Nuklearprogramm und dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Generalmajor Yahya Rahim Safavi, Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)

Beschlüsse

Auf seiner 5646. Sitzung am 23. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5647. Sitzung am 24. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

**Resolution 1747 (2007)
vom 24. März 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²¹ und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006 und 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und deren Bestimmungen bekräftigend,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²² sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf seine in seinen Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) bekundete *ernste Besorgnis* angesichts der Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation,

unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 22. Februar 2007⁴³¹ und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran, wie daraus hervorgeht, die Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) nicht befolgt hat,

⁴³¹ GOV/2007/8; siehe S/2007/100, Anlage.